

6. Kann nach § 340 StPD. die Revision darauf gestützt werden, daß das Schöffengericht bei Prüfung der Rechtzeitigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung (§ 428 Abs. 1 RAbgD.) die Vorschriften über die Zustellung des Steuerstrafbescheids (§ 394 Abs. 2 RAbgD.) unrichtig ausgelegt habe?

II. Strafsenat. Ur. v. 24. Januar 1929 g. R. II 596/28.

I. Schöffengericht Neuruppin (Sprungrevision).

Gründe:

Das Schöffengericht hat das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung eingestellt, weil dem Angeklagten am 1. Februar 1928 lediglich eine vom Leiter des Finanzamts eigenhändig unterschriebene einfache Abschrift des Strafbescheids vom 26. Januar 1928 zugestellt worden sei, während § 394 Abs. 2 RAbgD. die Übergabe einer Ausfertigung verlange. Daher sei der Strafbescheid dem Angeklagten nicht ordnungsmäßig bekanntgegeben und sein — am 3. Februar beim Finanzamt eingegangener — Antrag auf gerichtliche Entscheidung verfrüht gestellt worden. Da vor — ordnungsmäßiger — Zustellung des Strafbescheids und fristgerechter

Antragstellung eine sachliche Entscheidung des Gerichts nicht erfolgen könne, so sei das Verfahren einzustellen.

Gegen dieses Urteil des Schöffengerichts ist von der Staatsanwaltschaft sowie von dem Finanzamt als Nebenkläger das Rechtsmittel der Revision eingelegt worden (§ 340 StPD.).

Beide Revisionen rügen lediglich eine unrichtige Anwendung des § 394 Abs. 2 ABgD. und führen im wesentlichen übereinstimmend dazu aus, die Behändigung einer mit eigenhändiger Unterschrift des Leiters des Finanzamts versehenen Abschrift des Strafbescheids reiche zu dessen ordnungsmäßiger Zustellung aus und stelle im Vergleich mit der Übergabe einer Ausfertigung sogar ein Mehr dar.

Dem Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils hat sich der Oberreichsanwalt angeschlossen, indem er zu der Frage, ob § 340 StPD. der Zulässigkeit der Revisionen entgegenstehe, insbesondere folgendes hervorhob:

Nach §§ 386 flg. ABgD. sei in dem dort vorgesehenen Umfange für die Entscheidung von Steuerzuwiderhandlungen grundsätzlich die Zuständigkeit der Finanzbehörden gegeben, eine Zuständigkeit der Gerichte dagegen nur insoweit begründet, wie die ABgD. das vorschreibe. Solange das Finanzamt den Weg der Abgabe der Sache zum gerichtlichen Verfahren (§§ 391 Abs. 1, 426 ABgD.) nicht beschritten habe, sei die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und insofern die Zulässigkeit des Rechtswegs ausgeschlossen. Hierbei handle es sich nicht um eigentliche Verfahrensvorschriften, sondern um eine Verfahrensvoraussetzung, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen sei, und zwar auch vom Revisionsgericht, selbst wenn nur die Anwendung des Strafgesetzes bemängelt werde (vgl. RGSt. Bd. 57 S. 388 flg.). Die hier in Betracht kommende Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung der die Verfahrensvoraussetzungen betreffenden Vorschriften enthalte daher im Sinne von § 340 StPD. nicht die Geltendmachung der Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren, sondern sei gestützt auf die Unrichtigkeit der Entscheidung in einer — wenn auch verfahrenrechtlichen — Vorfrage über die Zulässigkeit des Verfahrens, für welche die Einschränkung der Revision durch § 340 StPD. keine Anwendung finde.¹

¹ Vgl. dazu Löwe-Rosenberg, StPD., Anm. 4 zu § 340, Anm. 16 vor § 151 StPD. D. C.

Demgegenüber ist davon auszugehen, daß auch im Falle von § 340 StPD., der die Zulässigkeit der Revision nicht erweitert, sondern einschränkt, die allgemeine Vorschrift des § 349 Abs. 1 Satz 1 StPD. gilt, wonach das Revisionsgericht vorab die Zulässigkeit des Rechtsmittels zu prüfen hat, und zwar auf der Grundlage des Inhalts der Revisionsbegründung. Es kommt dabei nicht darauf an, was der Beschwerdeführer hätte geltend machen können; entscheidend ist vielmehr, was er wirklich vorgebracht und gerügt hat. Auch im Falle des § 340 StPD. darf daher bei einer Beanstandung des Verfahrens für die Frage der Zulässigkeit der Revision nur diejenige Rechtsverletzung berücksichtigt werden, die der Beschwerdeführer selbst geltend gemacht hat, und hierbei dürfen weder andere als die von ihm angegebenen Tatsachen (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPD.) in Betracht gezogen, noch diese für eine andere als die gerügte Rechtsverletzung verwertet werden (vgl. § 352 Abs. 1 StPD.). Erst wenn diese Vorprüfung die Zulässigkeit des Rechtsmittels ergibt, ist das Revisionsgericht in der Lage, sich mit der Frage der Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens zu befassen.

Im vorliegenden Falle wird aber von beiden Revisionen gar nicht geltend gemacht, daß das Schöffengericht sich in unzulässiger Weise mit der Prüfung der Wirksamkeit der Zustellung des Strafbescheids befaßt habe; der Begründung der Revisionen liegt vielmehr die — zutreffende — Auffassung zugrunde, daß das Schöffengericht nach § 428 Abs. 1 RAbgD. berechtigt und verpflichtet war, vorab die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu prüfen und hierbei auch darauf einzugehen, ob eine ordnungsmäßige Zustellung des Strafbescheids stattgefunden habe, wobei sie anscheinend in Übereinstimmung mit dem Schöffengericht von der — freilich unrichtigen — Annahme ausgingen, daß vorher der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig sei. Auf dieser Grundlage wird von beiden Revisionen bemängelt, daß das Schöffengericht bei der ihm obliegenden Vorprüfung der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung den § 394 Abs. 2 RAbgD. unrichtig ausgelegt und insolgedessen eine verfahrensrechtlich zwar zulässige, aber unzutreffende Entscheidung erlassen habe.

Beide Revisionen werden hiernach inhaltlich nur darauf gestützt, daß die Ablehnung einer Sachentscheidung durch das Schöffengericht

auf einer Verkennung des § 394 Abs. 2 RAbgD. als einer für dessen Vorprüfungsverfahren (§ 428 Abs. 1 Satz 1 RAbgD.) maßgebenden Vorschrift beruhe; sie machen also ausschließlich die Verletzung einer für das gerichtliche Steuerstrafverfahren (§§ 426 ff. RAbgD.) in Betracht zu ziehenden Vorschrift geltend. Sie haben daher die Beschränkungen außer acht gelassen, denen die Sprungrevision im Vergleich mit den allgemeinen Vorschriften über die Zulässigkeit von Revisionsrügen (§§ 337, 344 Abs. 2, 352 Abs. 1 StPD.) durch § 340 StPD. unterworfen ist.

Beide Revisionen sind demnach als unzulässig zu verwerfen.